

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Kein Urteil zur Rechtmäßigkeit von Mietobergrenzen im Landkreis Oldenburg

Landkreis Oldenburg, 16. Mai 2019 - In der vergangenen Woche hat Rechtsanwalt Thomas Kauf, Delmenhorst, mittels einer Pressemitteilung informiert, dass die für Sozialleistungsempfänger/innen im Landkreis Oldenburg geltenden Mietobergrenzen durch gerichtliche Entscheidung gekippt worden seien. Der Jurist führte aus, dass Betroffene „ein Recht auf Korrektur haben“, da oftmals die Mietobergrenzen aus dem Wohngeldgesetz (WoGG) höher lägen. Zum Zeitpunkt der von ihm versandten Pressemitteilung lagen die Entscheidungsgründe noch nicht vor.

Erst jetzt liegen die Entscheidungsgründe für das von Rechtsanwalt Kauf herangezogene Urteil vor!

Entgegen der Darstellung von Rechtsanwalt Kauf wurde durch das Urteil des Sozialgerichtes Oldenburg vom 07. Mai 2019 (Aktenzeichen S 37 AS 942/16) ausdrücklich nicht über die Rechtmäßigkeit des vom Landkreis angewandten schlüssigen Konzepts zur Herleitung von Mietobergrenzen entschieden! Dies hat das Gericht aktuell auch gegenüber Rechtsanwalt Kauf schriftlich klargestellt.

Der Landkreis Oldenburg missbilligt das Verhalten von Rechtsanwalt Kauf! Durch die wahrheitswidrige Darstellung sind möglicherweise Sozialleistungsempfänger/innen im Landkreis Oldenburg verunsichert und hinsichtlich der Berechnung der angemessenen Mietkosten in die Irre geführt worden. Es gibt sehr wohl mehrere Verfahren, die beim Sozialgericht Oldenburg anhängig sind und die die Frage der Rechtmäßigkeit des vom Landkreis angewandten schlüssigen Konzeptes zur Herleitung von Mietobergrenzen zum Gegenstand haben. Aber in keinem Verfahren hat das Sozialgericht bisher ein rechtskräftiges Urteil gesprochen!

PRESSEINFORMATION

Landkreis Oldenburg

Ebenfalls unrichtig ist die Darstellung des Anwaltes, dass die Werte aus dem WoGG überwiegend über den Mietobergrenzen des schlüssigen Konzeptes der Kreisverwaltung liegen. Nach dem Vergleich von 1- bis 5-Personen-Haushalten in den acht kreisangehörigen Kommunen, wären von diesen 40 Haushaltsarten nach den aktuell für 2019 geltenden Obergrenzen lediglich rund ein Drittel (14 Haushalte) bei einer Anwendung der Werte aus dem WoGG gegenüber dem schlüssigen Konzept der Kreisverwaltung bessergestellt.

Sozialdezernent Bodo Bode stellt abschließend fest: „Im Ergebnis hat Rechtsanwalt Kauf hier bewusst und vermutlich aus wirtschaftlichen Motiven die Öffentlichkeit falsch informiert. Das Sozialgericht Oldenburg hat eben noch nicht über die Rechtmäßigkeit des schlüssigen Konzeptes entschieden. Durch die von Rechtsanwalt Kauf versuchte Falschinformation der Öffentlichkeit hat er nach meiner Einschätzung auch gegen seine Grundpflichten als Rechtsanwalt verstoßen (§ 43 a Abs. 3 BRAO: Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben)“.